

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
MÜCHER DICHTUNGEN GmbH & Co. KG
Europaallee 43, 50226 Frechen (Stand Oktober 2018)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte und Kundenbeziehungen, die Mücher mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen eingetretet bzw. abschließt.

2. Schriftform

Schriftform im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auch durch Fax und E-Mail gewahrt.

3. Ausschluss widersprechender Regelungen/Vollständigkeitserklärung

3.1 Ausschließlichkeitsgeltung

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Mücher nicht an, es sei denn, abweichende Regelungen werden von Mücher ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Mücher in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

3.2 Vollständigkeitsregelung

Alle Vereinbarungen, die zwischen Mücher und dem Kunden zwecks Ausführung des Auftrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

4. Schriftliche Auftragsbestätigung

Bestellungen und Aufträge werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Mücher verbindlich. Abweichende mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Mücher, insbesondere wenn derartige Abweichungen vor Vertragsabschluss vereinbart werden. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Mücher maßgebend. Hat Mücher ein Angebot mit zeitlicher Bindung unterbreitet und der Kunde dieses Angebot fristgerecht angenommen, ist das Angebot verbindlich, auch wenn keine rechtzeitige Auftragsbestätigung erfolgt.

5. Kundenangebot und Angabenverbindlichkeit

5.1 Angebotsfrist

Ist eine Bestellung des Kunden (ausnahmsweise) als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen, so kann Mücher dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

5.2 Verbindlichkeit von Angaben

Die in den Katalogen von Mücher und im Internet (www.muecher.com) abgedruckten bzw. wiedergegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind bloße Annäherungsangaben. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur dann verbindlich, wenn die Angaben im Angebot oder das Angebot ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

6. Eigentums- und Urheberrechte, Vertraulichkeit

6.1 Eigentumsrechte

Kostenanschläge, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen und sonstige geschäftlich relevante Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung - auch in elektronischer Form - bleiben im Eigentum/in der Inhaberschaft von Mücher.

6.2 Urheber- und Schutzrechte

Urheber- und sonstige Schutzrechte der in Ziffer 6.1 genannten Unterlagen und Informationen bleiben ebenfalls bei Mücher.

6.3 Vertraulichkeitsregelung

Die in Ziffer 6.1 genannten Unterlagen und Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob ein Auftrag erteilt wird oder nicht. Die Zugänglichmachung Dritten gegenüber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Mücher.

6.4 Rückgabepflicht

Bei Nichterteilung eines Auftrages sind die in Ziffer 6.1 genannten Unterlagen nach Aufforderung an Mücher zurückzugeben.

7. Preisangaben und Preisvereinbarungen

7.1 Berechnungsbasis für Preisangaben

Die Preise von Mücher verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.2 Lieferung frei Haus

Mücher liefert Standardartikel innerhalb Deutschlands aus der jeweils gültigen Preis- oder Artikelliste bei geschlossener Abnahme einer Sendung im Wert von 1.500,00 Euro netto frei Haus.

7.3 Preisanpassung gem. § 315 BGB

Preisanpassungen wird Mücher nur im Rahmen von § 315 BGB vornehmen.

7.4 Sachgründe Preisanpassungen

Preisanpassungen gem. Ziffer 7.3 bleiben vorbehalten bei Änderung von Fabrikationsabläufen und Änderung der Herstellungskosten bezogen auf den Beststellungszeitraum, insbesondere, wenn sich die Kalkulationen durch Kostenerhöhungen für Grundstoffe, Löhne oder Frachten in dem Zeitraum zwischen Bestellungseingang und Auslieferung verändern.

8. Verpackung und Verpackungsmaterial

8.1 Kosten für Verpackungsmaterial

Die Preise enthalten nicht die Kosten für Verpackungen und Verpackungsmaterial. Diese werden zu Selbstkosten berechnet.

8.2 Rücknahme von Verpackungsmaterial

Verpackungen und Verpackungsmaterialien werden von Mücher am Erfüllungsort Frechen zurückgenommen. Die Transportkosten trägt der Kunde.

9. Zahlungsmodalitäten/Verzug/Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

9.1 Fälligkeit

Mangels besonderer Vereinbarung sind alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

9.2 Verzug

Der Kunde kommt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, 30 Tage nach Rechnungszugang und Fälligkeit in Verzug. Für jede Mahnung an den im Verzug befindlichen Kunden wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro (netto) berechnet.

9.3 Verzugszinsen und Verzugschaden

Für verspätete Zahlungen gelten die gesetzlichen Verzinsungsvorschriften. Die Geltendmachung eines die gesetzlichen Verzugszinsen überschreitenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

9.4 Sofortige Fälligkeit im Verzug

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist Mücher berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.



9.5 Sicherheiten und sofort fällige Vorauszahlungen

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist dieser - unbeschadet sonstiger Rechte von MÜCHER - verpflichtet, angemessene Sicherheiten auf schriftliches Verlangen innerhalb von sechs Werktagen zu stellen oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen und ausstehende Zahlungen innerhalb von sechs Werktagen nach Aufforderung zu leisten.

9.6 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Kunden

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten und/oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden auch im Falle von Mängelrügen oder Gewährleistungsansprüchen nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.7 Wechsel und Schecks als Zahlungsmittel

Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Wechselkosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden und sind mit Begebung bzw. Einreichung in bar fällig. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks für die Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

9.8 Rücktritt und Schadensersatz bei Zahlungsverweigerung

Verweigert der im Verzug befindliche Kunde die Zahlung, ist MÜCHER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz geltend zu machen. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 50 % der Auftragssumme. MÜCHER ist gegen Nachweis berechtigt, einen höheren Schadensbetrag anzusetzen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen niedrigeren als den auf 50 % der Auftragssumme pauschalierten Schaden nachzuweisen.

10. Lieferzeiten

10.1 Verbindlichkeit der Angabe von Lieferzeiten

Die von MÜCHER angegebenen Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung entsprechend bezeichnet sind.

10.2 Beginn der Lieferfrist

Die angegebene Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch MÜCHER.

10.3 Einhaltung der Lieferfristen und Termine

Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch MÜCHER. Soweit als Liefertermin eine Kalenderwoche (KW) vereinbart wird, ist der Liefertermin eingehalten, wenn die Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch MÜCHER am letzten Werktag der Woche dem Kunden zugeht.

10.4 Lieferfrist bei Versandkauf

Für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen beim Versandkauf gem. § 447 BGB gilt Ziffer 10.3 entsprechend. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn MÜCHER den Liefergegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt dem Spediteur, dem Frachtführer oder der zur Ausführung bestimmten Person übergeben hat.

10.5 Verlängerung der Lieferfrist bei höherer Gewalt und unvorhergesehenen Ereignissen

Die angegebenen Lieferzeiten und -termine beziehen sich auf einen normalen Geschäftsgang und verlängern sich angemessen bei:

10.5.1 verspätetem Eingang von Unterlagen, Anzahlungen oder sonstiger Vorleistung des Kunden;

10.5.2 nach Vertragsschluss gewünschten Änderungen des Kunden;

10.5.3 unvorhergesehenen Ereignissen bei MÜCHER oder deren Lieferanten, wie z.B. Betriebsstörungen, behördlichen Maßnahmen, Energieversorgungsproblemen, Verzögerungen in der Anlieferung wichtiger Stoffe, Streik, Aussperrung und ähnlichen, nicht von MÜCHER zu vertretenden Ereignissen.

11. Teillieferungen

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

12. Fertigungsbedingte Mehr- und Minderlieferungen

Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- und Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich hierdurch der Gesamtpreis.

13. Abrufaufträge

Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Nach Überschreiten dieser Frist ist MÜCHER berechtigt, dem Kunden die noch nicht abgerufene Ware zuzusenden. Für die Kosten der Versendung gilt Ziffer 5 entsprechend. Im Übrigen behält sich MÜCHER die Ausübung der Rechte aus § 375 Abs. 2 HGB vor.

14. Annahmeverzug des Kunden

14.1 Abnahmeverpflichtung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Anzeige der Versandbereitschaft auch bei unwesentlichen Mängeln unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 18 abzunehmen. Das Verwendungs- und Anwendungsrisiko trägt der Kunde, soweit nicht MÜCHER ausdrücklich eine bestimmte Verwendbarkeit oder Anwendbarkeit zugesichert hat.

14.2 Abgeltung von Lagerkosten

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so ist MÜCHER berechtigt, beginnend mit dem 1. des Monats, der auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im eigenen Werk mit 0,5 % des Netto-rechnungsbetrages für jede angefangene Woche zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die tatsächlich entstandenen Lagerkosten geringer sind, als die von MÜCHER abgerechnete Pauschale.

14.3 Anderweitige Verfügung über den Liefergegenstand

MÜCHER ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Abnahmefrist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit entsprechend verlängerter Lieferfrist zu beliefern.

15. Wahl des Versandweges

15.1 Versandweg bei fehlender Vereinbarung

Mangels besonderer Vereinbarung wählt MÜCHER nach bestem Ermessen die Art und den Weg des Versandes aus.

15.2 Haftungsausschluss bei Versendung über Express-Lieferservice

Wünscht der Kunde die Versendung über einen Express-Lieferservice und die Auslieferung bis zu einer bestimmten Uhrzeit, haftet MÜCHER nur, wenn dem Express-Lieferservice der Liefergegenstand verspätet übergeben wurde. Im Übrigen findet § 447 Abs. 2 BGB Anwendung.

16. Gefahrtragung und Versicherung

16.1 Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MÜCHER noch andere Leistungen, wie z.B. die Anlieferung, übernommen hat.

16.2 Gefahrtragung bei Abnahmeerfordernis

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung durch MÜCHER über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

16.3 Versicherung des Liefergegenstands

Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Lieferung durch Mücher gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

16.4 Gefahrübergang bei Annahmeverzug des Kunden

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Für die Versicherung des Liefergegenstandes gilt Ziffer 16.3 entsprechend.

16.5 Gefahrübergang bei Annahmeverweigerung

Verweigert der Kunde die Annahme wegen unwesentlicher Mängel der Lieferung, geht die Gefahr unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 18 dennoch auf ihn über.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Mücher behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt endet, wenn im Zeitpunkt der Zahlung alle noch offenen und durch diese Ziffer erfassten Forderungen ausgeglichen sind.

17.2 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Ist die Ware von Mücher vor Bezahlung durch den Kunden weiterveräußert oder -verarbeitet worden, tritt an die Stelle des Eigentums, sofern dieses erlischt, die aus dem Weiterverkauf oder der -verarbeitung entstehenden Forderungen des Kunden.

17.3 Kundenpflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die Liefersache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Bruch und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Kommt der Kunde seiner Versicherungspflicht nicht nach, ist Mücher berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern.

17.4 Verfügungsverbote des Kunden

Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Mücher unverzüglich darüber zu benachrichtigen, damit Mücher ggf. Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Mücher die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, hat der Kunde die insoweit bei Mücher entstehenden angemessenen Kosten zu erstatten.

17.5 Voraussetzungen des Rücktrittsrechts

Kommt der Kunde mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung ganz oder teilweise in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse derart, dass der Vertragszweck gefährdet ist, ist Mücher nach Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und aufgrund des Eigentumsvorbehalts Herausgabe der Ware zu verlangen. Dies gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers. Nach Rücknahme der Liefersache ist Mücher zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

17.6 Forderungsabtretung

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt) an Mücher ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einbeziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Mücher, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Mücher verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus

den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Mücher verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und Handlungen vornimmt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

17.7 Eigentumserwerb

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Mücher vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Mücher nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Mücher das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

17.8 Vermischung

Wird die Kaufsache mit anderen, Mücher nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Mücher das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Mücher anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Mücher.

17.9 Verbindung

Der Kunde tritt Mücher auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

17.10 Sicherheitenfreigabe

Mücher verpflichtet sich, die Mücher zustehenden Sicherheiten auf schriftliches Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Mücher-Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Mücher.

18. Gewährleistung und Gewährleistungsausschlüsse

18.1 Rügeobliegenheit

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

18.2 Kundenwahlrecht

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Bei Mängellieferungen ist Mücher Gelegenheit zu geben, die fehlerhafte Ware auszusortieren. Im Fall der Mangelbeseitigung ist Mücher verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

18.3 Fehlschlagen der Nacherfüllung

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde auch berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

18.4 Allgemeine Haftungsbegrenzung

Mücher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Mücher beruhen. Soweit Mücher keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.



18.5 Haftbegrenzung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Mücher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Mücher schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

18.6 Vollhaftung

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

18.7 Haftungsausschluss

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

18.8 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beträgt für Dichtungen, die ausschließlich unter der Marke/Bezeichnung „Mücher“ von Mücher angeboten und/oder vertrieben werden, fünf Jahre. Für sonstige Produkte beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate, solange nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Verjährungsfrist für diese Produkte vereinbart wird. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang.

18.9 Lieferregress

Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie endet zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Gewährleistungsansprüche seines Kunden erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung an den Kunden.

18.10 Zeitliche Durchführung der Nachbesserungsarbeiten

Zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten oder für die Neulieferung bestimmter Teile im Rahmen der Gewährleistung muss Mücher eine angemessene Zeit zur Verfügung gestellt werden.

18.11 Nichtvorliegen eines Sachmangels

Ein Sachmangel liegt nicht vor und Mücher übernimmt daher keine Gewähr für Schäden, wenn diese durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelnde Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund oder chemische Einflüsse entstanden sind. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß oder ohne vorheriger Genehmigung von Mücher vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von Mücher aufgehoben. Entsprechendes gilt, wenn die von Mücher gelieferte Ware anders als ihrem Verwendungszweck entsprechend oder abweichend von der vorgesehenen Betriebsart genutzt wird.

18.12 Verweisung auf Lieferanten bei wesentlichen Fremderzeugnissen

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung von Mücher auf die Fälle, in denen der Kunde seine Ansprüche zunächst erfolglos gerichtlich gegen den Lieferanten geltend gemacht hat.

19. Gesamthaftung

19.1 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der von Mücher gelieferten Ware selbst entstanden sind, sind gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 18 vorgesehen ist ebenfalls ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

19.2 Ausschluss von Aufwendungsersatzansprüchen

Die Begrenzung nach Ziffer 19.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

19.3 Ausschluss persönlicher Schadensersatzhaftung

Wenn und soweit die Schadensersatzhaftung von Mücher ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mücher.

20. Erfüllungs- und Leistungsort

Erfüllungs- und Leistungsort für die Lieferung der Vertragsgegenstände sowie alle weiteren Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Kunden- und Vertragsbeziehung ist der Sitz von Mücher, Frechen.

21. Rechtswahl

21.1 Recht der Bundesrepublik Deutschland/Ausschluss des internationalen Privatrechts

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit Anbahnung, Abschluss, Durchführung, Beendigung und Abwicklung der (jeweiligen) Kundenbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

21.2 Ausschluss CISG

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG)/„Wiener Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.

22. Internationaler Gerichtsstand, EU-Gerichtsstand, nationaler Gerichtsstand, Vereinbarung, nicht im Ausland verklagt zu werden

22.1 Internationaler Gerichtsstand

Internationaler ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Mücher und dem Kunden, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von Mücher, Frechen.

22.2 EU-Gerichtsstand

Internationaler ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Mücher und dem Kunden im Geltungsbereich der EUGVVO, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von Mücher, Frechen.

22.3 Gerichtsstand Bundesrepublik Deutschland

Nationaler ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Mücher und dem Kunden aus der Bundesrepublik Deutschland, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von Mücher, Frechen.

22.4 Rechtsverzicht

Der Kunde verzichtet auf das Recht, Mücher außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verklagen.

23. Vertragssprache

Zwischen den Parteien wird deutsch als rechtlich verbindliche Rechtssprache vereinbart. Sofern ein Vertrag in deutscher und englischer Fassung vorliegt, hat im Zweifel die deutsche Version Vorrang.